

Merkblatt zum Kinder- und Jugendschutz für Verkaufsstellen / Tankstellen in Sachsen-Anhalt

Wie gut kennen Sie das Jugendschutzgesetz (JuSchG)? Als Betreiber einer Verkaufsstelle haben Sie bei der Abgabe bestimmter Produkte auch eine große Verantwortung für Ihre jugendlichen Kunden. Bitte nehmen Sie diese wahr! Sicherlich sind Ihnen der Aktionsplan Jugendschutz der Tankstellen-Branche bzw. der Aktionsleitfaden des Handels zur Sicherung des Jugendschutzes bekannt. Diese werden ausdrücklich begrüßt. Um Sie für dieses Thema weiter zu sensibilisieren und bei der Umsetzung des Jugendschutzes in Ihrer Verkaufsstelle / Tankstelle zu unterstützen, soll Ihnen dieses Merkblatt in übersichtlicher und knapper Form erleichternde Hinweise geben.

gesetzliche Grundlagen:

- § 3 JuSchG Bekanntmachung der Vorschriften
- § 9 JuSchG Alkoholische Getränke
- § 10 JuSchG Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren
- § 12 JuSchG Bildträger mit Filmen oder Spielen

dies sind Ihre Pflichten:

- gut erkennbarer Aushang der zutreffenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes
- Altersüberprüfungen! Prüfungspflicht für Gewerbetreibende hins. des Lebensalters in Zweifelsfällen (§ 2 Abs. 2 JuSchG)
- Einhaltung des Verbotes der Abgabe von Alkohol unter den gesetzlichen Altersgrenzen sowie auch keine Duldung des Verzehrs – Betreiber verantwortlich
- Einhaltung des Verbotes der Abgabe von Tabakwaren, anderer nikotinhaltiger Erzeugnisse sowie nikotinfreier Erzeugnisse (wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas) an Minderjährige sowie keine Duldung des Rauchens bzw. Konsumierens
- bei der Abgabe von Filmen und Spielen die jeweilige Alterskennzeichnung einhalten

Empfehlungen:

- Informieren Sie sich! Kontakt mit den örtlichen Behörden – Beratung in Anspruch nehmen
- nachweisliche regelmäßige Belehrungen des Personals zum Jugendschutz
- Werbung mit Einhaltung Jugendschutz
- Notiz an der Kasse zur schnellen und sicheren Altersberechnung

Stand: 28.08.2017

Hinweise:

- behördliche Kontrollen möglich / Durchführung von Testkäufen
- bei festgestellten Verstößen werden Bußgeldverfahren eingeleitet, nach § 28 JuSchG Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro möglich
- Merkblatt nicht abschließend; Gewerbetreibender bleibt in Pflicht, sich zu informieren

zuständige Behörden:

- Jugendschutz: Landkreis bzw. kreisfreie Stadt
- Gewerberecht: Gemeinde / kreisfreie Stadt